

Konzept Talentförderung Musik

Umsetzung des Bundesprogrammes «Junge Talente Musik»



Bildungs- und Kulturdepartement

Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10

6002 Luzern

Autor: Pirmin Hodel, Beauftragter Musikschulen

www.volksschulbildung.lu.ch

Inhalt

1 Ausgangslage	4
2 Gesetzliche Grundlagen	5
3 Zuständigkeiten und Strukturen	5
3.1 Bund	5
3.2 Kanton Luzern	5
3.3 Koordinationsstelle	5
3.4 Fachexpertinnen und Fachexperten (Fachkommission)	6
3.5 Leistungserbringende	6
3.6 Schulische Entlastung	7
4 Bildungsregion Zentralschweiz	7
5 Förderstufen	7
5.1 Förderstufen Basis, Aufbau I und Aufbau II	7
5.2 Förderstufe Pre-College	8
6 Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen	8
6.1 Erkennung von Talenten	8
6.2 Aufnahmeprüfung	9
6.3 Rechtsmittelweg	9
7 Finanzen	9
7.1 Bund	9
7.2 Kanton	9
7.3 Finanzströme	10
8 Termine	10
9 Budget und Finanzierung	11
10 Qualitätssicherung / Evaluation	11
10.1 Leistungserbringende	11
10.2 Talente	11
Anhang	11

1 Ausgangslage

Die musikalische Bildung geniesst im Kanton Luzern einen hohen Stellenwert. Die Musikschulen im Kanton Luzern nehmen darin eine wichtige Funktion ein und sind Kompetenzzentren der musikalischen Bildung. Die Musikschulen arbeiten eng zusammen und pflegen einen regelmässigen Austausch.

Dieses Konzept richtet sich an alle Institutionen, welche im Kanton Luzern an der Talentförderung beteiligt sind (beispielsweise Musikschulen, Lehrpersonen etc.) mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotenzial («Talente») zu fördern. Das Konzept bezieht sich auf die Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausserschulische musikalische Talentförderung § 6a.

Im Kanton Luzern bestehen zwei Institutionen, welche als Leistungserbringer die Begabtenförderung übernehmen. Die Lernenden werden von der Talentförderung Musik Kanton Luzern (TMLU) und von der Musikhochschule Luzern (Pre-College) ausgebildet. Die beiden Institutionen arbeiten eng zusammen. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Partnerinnen und Partnern ist möglich.

Die Musikschulen im Kanton Luzern haben 2014 mit der Dienststelle Volksschulbildung, der Hochschule Luzern – Musik, des schweizerischen musikpädagogischen Verbandes Zentralschweiz und der Rosa-Steffen-Mörgeli-Stiftung eine gemeinsame, koordinierte Talentförderung, den Verein Talentförderung Musik Kanton Luzern (TMLU), gegründet und eingeführt. Die TMLU unterstützt und fördert besonders begabte Schülerinnen und Schüler in ihrer musikalischen und persönlichen Entwicklung.

Die Hochschule Luzern – Musik ist in der Forschung und der Aus- und Weiterbildung ein wichtiger Partner der Dienststelle Volksschulbildung sowie der Musikschulen im Kanton Luzern. Das Pre-College der Hochschule Luzern – Musik wurde im Jahr 2021 als eines der ersten Pre-Colleges der Schweiz mit dem Label Qualitätslabel «Pre-College Music CH» ausgezeichnet. Das Pre-College fördert Talente und bereitet auf einen erfolgreichen Einstieg ins Musikstudium und in die spätere musikalische Berufslaufbahn vor.

Ausgangspunkt für das vorliegende Konzept bilden der Gesetzesartikel 67a der Bundesverfassung, das Leitbild «Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz» des Verbandes Musikschulen Schweiz, die Verordnung des EDI über das Förderkonzept «Junge Talente Musik» sowie das dazugehörige Rahmenkonzept «Junge Talente Musik», ein Förderprogramm des Bundes.

Die Begabtenförderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche mit besonderem musikalischem Fähigkeitspotential frühzeitig zu erkennen, zu vernetzen und sie gemäss ihren individuellen Bedürfnissen gezielt und nachhaltig zu fördern. Die Lernenden erhalten intensive musikalische Förderung auf ihrem jeweiligen Instrument. Zusätzlich nehmen sie an einem ganzheitlich ausgerichteten Zusatzprogramm teil. Damit werden die jungen musikalischen Talente optimal auf die Anforderungen und Bedingungen einer möglichen professionellen Musizierpraxis vorbereitet. Allerdings ist eine spätere berufliche Laufbahn in der Musik nicht zwingend. Die Begabtenförderung steht allen Lernenden offen, welche im Kanton Luzern wohnen und über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen. Das Programm ist für verschiedene Stilrichtungen offen.

Mit der Begabtenförderung werden die 1-2% der Lernenden angesprochen, welche durch den regulären Instrumental- und Gesangsunterricht zu wenig gefordert und gefördert werden können. Bei rund 13'000 Lernenden im Instrumental- und Gesangsunterricht im Kanton

Luzern entspricht dies einer Anzahl von rund 130 Talenten. Es ist aber davon auszugehen, dass von den 130 möglichen Talenten nicht alle an der Begabtenförderung interessiert sind. Es kann mit einem Potenzial von 60 – 80 Lernenden gerechnet werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

- SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), Art. 67a Abs. 3, (Stand am 13. Februar 2022)
- SR 442.1 Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (KFG), Art. 12 Abs. 4, Art. 27. Abs. 1, (Stand am 1. Januar 2022)
- SR 442.133 Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022 (EDI-Verordnung), (Stand am 1. August 2022)
- Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» - Ein Förderprogramm des Bundes, Bundesamt für Kultur, Juni 2022
- SRL 400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 (VBG), § 58 Abs. 3
- SRL 415 Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausserschulische musikalische Talentförderung vom 27.04.2010 (Musikschulverordnung), § 6a, (Stand am 1. August 2023)

3 Zuständigkeiten und Strukturen

Die Grundlage zum vorliegenden Konzept bildet das Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes sowie die unter Punkt 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

3.1 Bund

Das Bundesamt für Kultur führt das Programm «Junge Talente Musik». Der Bund schliesst mit dem Kanton Luzern eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe und Verwendung der Finanzhilfen des Bundes an den Kanton festgelegt.

3.2 Kanton Luzern

Der Kanton Luzern ist zuständig für den Aufbau und die Weiterentwicklung des kantonalen Begabtenförderungsprogramms und anerkennt die Leistungserbringenden. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet gestützt auf die Empfehlung von Fachexpertinnen und Fachexperten über die Einstufung als musikalisches Talent und die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Als Koordinationsstelle gemäss Rahmenkonzept des Bundes bestimmt der Kanton Luzern die Dienststelle Volksschulbildung, namentlich den Beauftragten Musikschulen.

3.3 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle ist für das Bundesamt für Kultur die zentrale Ansprechstelle für die Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik». Insbesondere hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Vorgaben der Verordnung des EDI «Junge Talente Musik»
- Vergabe der Beiträge des Bundes an die kantonal anerkannten Talente und an die Leistungserbringer
- Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Bund über die Umsetzung der Begabtenförderung

3.4 Fachexpertinnen und Fachexperten (Fachkommission)

Das Gremium der Fachexpertinnen und Fachexperten setzt sich aus Lehrenden der Hochschule Luzern – Musik und den kommunalen Musikschulen, aus Musikschulleitenden sowie weiteren Fachexpertinnen und Fachexperten der musikalischen Begabtenförderung zusammen und berücksichtigt die verschiedenen musikalischen Fach- und Stilrichtungen. Es verfügt über eine ausgewiesene Erfahrung im Bereich der musikalischen Begabtenförderung.

Die Fachexpertinnen und Fachexperten treffen ihre Entscheide in einem Dreiergremium, in dem die fach- und stilspezifische Ausrichtung des Talents vertreten ist (z.B. instrumentale Fachperson, stilistische Fachperson, Leitung/Geschäftsführung des Leistungserbringers). Das Gremium trifft transparente und nachvollziehbare Entscheidungen.

Nach dem jährlichen Prüfungsverfahren gibt das Fachgremium der DVS eine Empfehlung zur Anerkennung der Talente ab. Das Gremium beurteilt, ob ein Talent vorliegt und teilt das Talent in eine Förderstufe ein. Gestützt auf diese Empfehlung anerkennt die Dienststelle Volksschulbildung die Talente und kommuniziert den Entscheid an die Talente oder bei unter 18jährigen an die Erziehungsberechtigten. Die jährlichen Prüfungsverfahren werden von den Leistungserbringern geplant, organisiert und durchgeführt. Weitere Informationen zur Prüfung sind im [Kapitel 6.2](#) dieses Konzeptes aufgeführt.

3.5 Leistungserbringende

Die Leistungserbringenden im Kanton Luzern sind der Verein Talentförderung Musik Luzern (TMLU) sowie die Hochschule Luzern – Musik. Mit beiden Institutionen wird je eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In diesen Leistungsvereinbarungen sind die Leistungen, Rechte, Pflichten, Finanzierung, das Controlling, die Berichterstattung und Haftungs- und Datenschutzfragen geregelt.

Verein Talentförderung Musik Luzern TMLU

Der Verein Talentförderung Musik Kanton Luzern TMLU wurde 2014 gegründet und ist eine eigenständige Organisation, die vom Verband für die Musikschulen im Kanton Luzern unterstützt wird. Die TMLU ist für die Förderstufen Basis, Aufbau I und Aufbau II zuständig.

Hochschule Luzern – Musik, Pre-College

Die Hochschule Luzern – Musik hat 2021 das Label «Pre-College Music CH» 2021 erhalten. Dieses Label des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS) ist ein Qualitätslabel für national anerkannte Anbieter von Pre-College-Lehrgängen. Das Label definiert Kriterien zur Anspruchsgruppe, zum Lehrinhalt, zum Umfeld der Kooperation, zur Qualitätskontrolle und zur Finanzierung.

Das Pre-College bietet eine umfassende Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung zu den Bachelor-Studiengängen. Es besteht aus den Angeboten Vorkurs, Vorstudium und Vorbereitungskurs. Die Hochschule Luzern – Musik ist für die Ausrichtung der Förderstufe Pre-College zuständig.

3.6 Schulische Entlastung

Für musisch und sportlich Begabte führt der Kanton Luzern auf der Stufe SEK II spezielle Klassenzüge (beispielsweise das [Gymnasium Plus in Schüpfheim](#) oder die [Sport- und Musikklasse an der Kantonsschule Alpenquai](#) in Luzern). Die Sportschule Kriens (SEK I) steht auch Jugendlichen mit hoher Begabung im künstlerischen Bereich offen. Für Lernende der Volksschule besteht die Möglichkeit der Dispensation oder den Bezug von sogenannten Jokertagen. Die Eltern erkundigen sich direkt bei der Schulgemeinde, welche Regelungen gelten.

4 Bildungsregion Zentralschweiz

Die Bildungsregion Zentralschweiz umfasst die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Die Strukturen und die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben der Musikschulen sind in den Kantonen der Bildungsregion Zentralschweiz sehr unterschiedlich. Ebenso unterscheidet sich die Förderung musikalisch Begabter in allen Kantonen. Trotz der Unterschiede besteht aber in allen Kantonen Interesse und Bereitschaft zu einer engeren Zusammenarbeit im Bereich musikalische Begabtenförderung, um die Talente bestmöglich zu unterstützen und zu vernetzen. Grundsätzlich stehen die Leistungserbringenden der Begabtenförderung Luzern den Lernenden aus anderen Kantonen offen. An der Hochschule Luzern – Musik (Pre-College), die durch die Zentralschweizer Kantone getragen wird, besuchen Lernende aus der ganzen Schweiz die verschiedenen Kurse (Vorstudium, Vorkurs, Vorbereitungskurs).

Musikalisch Begabte aus anderen Kantonen können das Zusatzprogramm sowie die Workshops der Talentförderung Musik Luzern (TMLU) besuchen. Die Vollkosten werden von der TMLU direkt den Wohnkantonen der Lernenden verrechnet.

5 Förderstufen

Die Begabtenförderung ist in die vier Förderstufen Basis, Aufbau I, Aufbau II und Pre-College aufgeteilt. Die Lernenden werden stufengerecht in ihren musikalischen und persönlichen Fähigkeiten und ihrem Potenzial gefördert. Die Förderstufen sind durchlässig und gewährleisten den Anschluss an die jeweils höhere Stufe. Die Lerninhalte, Kompetenzprofile und Förderangebote richten sich mindestens nach der EDI-Verordnung und dem Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes [Junge Talente Musik \(admin.ch\)](#).

5.1 Förderstufen Basis, Aufbau I und Aufbau II

Die Lernenden erhalten eine intensive musikalische Förderung auf ihrem jeweiligen Instrument. Daneben nehmen sie an einem speziell für die Talentförderung entwickelten, ganzheitlich ausgerichteten Zusatzprogramm teil. Dieses Zusatzprogramm vermittelt Kompetenzen in den Bereichen «Musik verstehen», «Musik und Körper», «Musizieren und Üben» sowie «gemeinsames Musizieren». Die jungen musikalischen Talente werden optimal auf die Anforderungen einer möglichen professionellen Musizierpraxis vorbereitet und ihre Persönlichkeit sowie ihre Freude am Musizieren werden nachhaltig gestärkt. Eine spätere berufliche Laufbahn in der Musik wird nicht zwingend erwartet. Die Angebote gelten für die Bereiche Klassik, Jazz und Volksmusik.

Der verlängerte Instrumental- und Gesangsunterricht im Haupt- und im Nebenfach¹ findet an der kommunalen Musikschule oder bei der Lehrperson des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) Zentralschweiz statt. Die Zusatzkurse, Konzerte und Prüfungen finden zentral an der Musikschule Luzern oder an der Hochschule Luzern – Musik (Kampus Südpol) statt.

Zu den Fächern gehören unter anderen der verlängerte Instrumental- und Gesangsunterricht im Haupt- und Nebenfach, Band- und Ensembleworkshops sowie ein Zusatzprogramm mit Theoriekursen, Coaching, Probebühnen, Improvisation, Mentoring und Laufbahnplanung sowie weiteren Kursen. Freiwillige Fächer wie Kammermusikprojekte sowie weiteren Wahlworkshops (unter anderem Komposition, Software, körperbezogene Angebote sowie Projekte mit Partnerinstitutionen) ergänzen das Programm.

Alle Kurse und Workshops des Zusatzprogramms finden in verschiedenen Gruppenkonstellationen statt:

- Getrennte Gruppen Basis, Aufbau I und Aufbau II
- Neigungsgruppen in der Theorie: Basic, Advanced und Expert
- In Teil- und Ganzgruppen
- In altersgemischten oder altershomogenen Gruppen

Das genaue Programm wird vom Verein Talentförderung Musik Luzern für jedes Schuljahr ausgeschrieben. Das Zusatzprogramm sowie die Wahlworkshops werden laufend überprüft, überarbeitet und ergänzt.

5.2 Förderstufe Pre-College

Das Pre-College der Hochschule Luzern – Musik bietet jungen Talenten die Möglichkeit, sich optimal auf die Aufnahmeprüfung eines Bachelorstudiums an einer Musikhochschule vorzubereiten. Die Angebote gelten für die Profile Klassik, Jazz und Volksmusik. Das Pre-College kann in den beiden Varianten Vorstudium und Vorkurs absolviert werden.

Das Vorstudium umfasst Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Angebote in der Musiktheorie, freie Improvisation, Ensemble, Workshops, Vorspiel- und Auftrittstraining sowie Körperarbeit und Übekompetenzen. Im Vorkurs, welcher über 2-3 Jahre parallel zu einer schulischen Ausbildung läuft, werden die Fächer entsprechend der Vorbereitungsstufe auf die Aufnahmeprüfung besucht.

Detaillierte Angaben zu den Lerninhalten und dem Fächerkatalog kann dem jährlich erscheinenden Studienführer des Pre-Colleges der Hochschule Luzern – Musik entnommen werden.

6 Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen

6.1 Erkennung von Talenten

Die Kinder und Jugendlichen werden in der Regel durch Personen in ihrem schulischen (Musikschule, Schule) oder ausserschulischen (Eltern, Musiklehrperson SMPV) Umfeld erkannt.

¹ Modul Basis: Im Bereich Klassik ist der Unterricht im Hauptfach um 10 Minuten verlängert. In den Bereichen Jazz und Volksmusik finden regelmässige Band- und Ensembleworkshops statt. Modul Aufbau I und II: Unterrichtsverlängerung um 50 Minuten, aufteilbar in Haupt- und Nebenfach (Beispiel: Hauptfach Gesang + 20 Minuten, Nebenfach Klavier 30 Minuten). Bereiche Jazz und Volksmusik: Unterrichtsverlängerung Hauptfach um 20 Minuten sowie regelmässige Band- und Ensemble-Workshops.

Die Begabtenförderung steht allen im Kanton Luzern wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr offen oder, bei schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland, wenn der Sitz des Leistungserbringers im Kanton Luzern liegt. Die Lernenden sind bereit, die Beschäftigung mit den eigenen Instrument / ihrer Stimme und der Musik ins Zentrum ihrer Freizeitaktivitäten zu stellen.

6.2 Aufnahmeprüfung

Grundlage für die Anerkennung als Talent ist die stufengerechte Prüfung der musikalischen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Fachexpertinnen und Fachexperten. Gemäss § 6a Abs. 5 der Musikschulverordnung kann die Dienststelle Volksschulbildung die Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise Dritten überlassen.

Die Prüfung wird von den beiden Leistungserbringern (TMLU und Hochschule Luzern – Musik) organisiert und durchgeführt. Der Aufnahmeprüfung geht eine Anmeldung in der jeweiligen Institution voraus. Das Anmeldedossier beinhaltet nebst den persönlichen Angaben der/des Lernenden und der Angaben der gesetzlichen Vertreter ein Motivationsschreiben.

Die Überprüfung der Kompetenzen für die Anerkennung als Talent erfolgt aufgrund verschiedener Methoden (Vorspielen und Vorsingen, Gespräche, weiteres). Die Anerkennung als Talent erfolgt jährlich aufgrund einer neuen Beurteilung der Fachexpertinnen und Fachexperten. Für die Beurteilung der Kompetenzen stehen den Fachexpertinnen und Fachexperten nationale Bewertungsrichtlinien und (Bewertungsraster) zur Verfügung. Diese Bewertungsrichtlinien wurden im Rahmen der Einführung des Programms «Junge Talente Musik» von musikalischen und pädagogischen Fachpersonen erarbeitet. Die Bewertungsrichtlinien sind jederzeit bei der Koordinationsstelle einsehbar oder können auf der [Webseite des Bundesamtes für Kultur](#) heruntergeladen werden.

6.3 Rechtsmittelweg

Gegen den Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 64 Abs. 1 VBG).

7 Finanzen

7.1 Bund

Der Bund leistet mit seinem Programm «Junge Talente Musik» Finanzhilfen an die Kantone. Übersteigt die Anzahl der anerkannten Talente die verfügbaren Mittel, nehmen die Kantone eine Priorisierung vor. Die Höhe der Beiträge an die Talente sind nach Förderstufe abgestuft (siehe [Rahmenkonzept «Junge Talente Musik»](#)).

Der Kanton Luzern kann maximal 40% der ihm jährlich zur Verfügung stehenden Mittel direkt an die Leistungserbringenden auszahlen. Maximal 10% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel können für Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Beiträge an die Talente verwendet werden. Mindestens 50% der Mittel werden direkt an die Talente ausbezahlt, die sie für ihre Talentförderung einsetzen.

7.2 Kanton

Der Kanton Luzern fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotential mittels Förderbei-

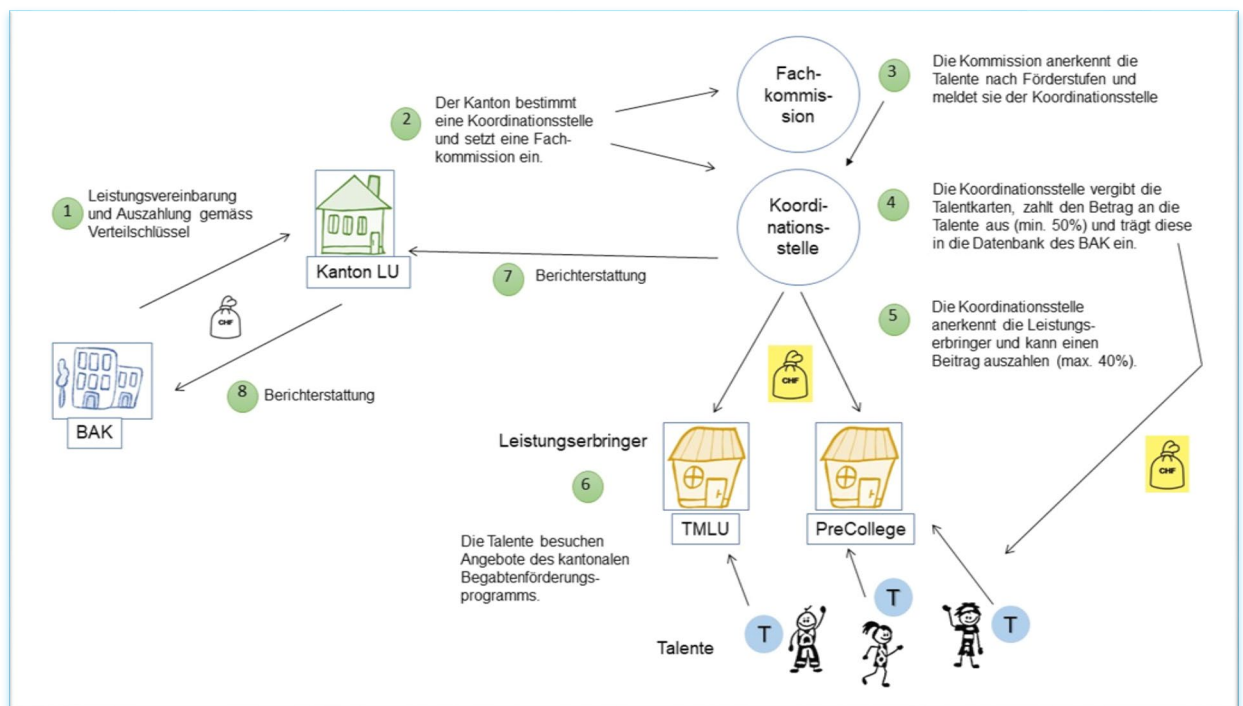
trägen und durch die Unterstützung von entsprechenden Angeboten. Die Dienststelle Volksschulbildung regelt die Unterstützung der beiden Leistungserbringenden in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen.

7.3 Finanzströme

Abbildung 1 visualisiert die Finanzströme. Die Beiträge des Bundes werden vom Bundesamt für Kultur an den Kanton Luzern (Dienststelle Volksschulbildung, Koordinationsstelle) überwiesen. Der Kanton Luzern vergibt die Bundesbeiträge an die anerkannten Talente (mindestens 50 %) und an die Leistungserbringenden (maximal 40 %). Die Talente besuchen die Angebote der Begabtenförderung.

Der Kanton Luzern leistet weitere Beiträge an die beiden Leistungserbringenden (TMLU und Hochschule Luzern – Musik), namentlich für die Durchführung des jährlichen Prüfungsverfahrens und die Arbeit der Fachexpertinnen und Fachexperten. Näheres ist in den Leistungsvereinbarungen mit den beiden Leistungserbringern geregelt.

Abbildung 1: Visualisierung der Strukturen und Finanzströme



8 Termine

Beschreibung	Termin
Anmeldung bei den Leistungserbringenden	Januar-März
Aufnahmeprüfungen der beiden Leistungserbringenden	April/Mai
Meldung der Resultate des Aufnahmeverfahrens an die Koordinationsstelle	Nach den Aufnahmeprüfungen
Anerkennung der Talente durch die Dienststelle Volksschulbildung (Zu- und Absagen an die im Aufnahmeverfahren Geprüften)	Nach den Aufnahmeprüfungen, April - Juli
Auszahlung der Förderbeiträge an die Talente	August/September
Meldung der notwendigen Daten an das BAK	Oktober

9 Budget und Finanzierung

Die Beiträge des Bundes werden jeweils in der alle vier Jahre erscheinenden Botschaft zur Förderung der Kultur (Kulturbotschaft) veröffentlicht (Vgl. Art. 27 Abs. 1 KFG). Für die Jahre 2023 und 2024 belaufen sie sich auf je CHF 246'900.00. Die weiteren Zahlen erscheinen mit der Kulturbotschaft 2025 – 2028. Im beiliegenden Dokument «Finanzierung» sind die Details für die Jahre 2023 und 2024 enthalten.

10 Qualitätssicherung / Evaluation

Die Qualitätssicherung auf Ebene Bund und Kanton erfolgt gemäss dem Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» sowie der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton Luzern.

10.1 Leistungserbringende

Die Leistungserbringenden erfüllen die Mindestvoraussetzungen des Rahmenkonzeptes des Bundes und werden als Teil des Begabtenförderungsprogrammes anerkannt. Weiter gelten die internen Qualitätsvorgaben der beiden Institutionen (Weiterbildung der Lehrpersonen, Evaluationen, Qualitätsentwicklung).

10.2 Talente

Die Talente werden von den Fachexpertinnen und Fachexperten geprüft und anerkannt. Sie besuchen die Förderangebote der Talentprogramme und nehmen regelmässig an den Workshops, Konzerten und Auftritten der Programme teil. Weiter gelten die Bestimmungen (Studienführer, Richtlinien) der Leistungserbringer.

Anhang

Anhang 1 Konzept: Budget und Finanzierung

Anhang 2 SRL 415 Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausser schulische musikalische Talentförderung vom 27.04.2010 (Musikschulverordnung), § 6a, (Stand am 1. August 2023)